

**Erste Ordnung zur Änderung
der Ordnung zur Aufhebung
der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 08.03.1978
vom 02.06.2020
vom 20.04.2021**

Artikel 1

Die Ordnung zur Aufhebung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 08.03.1978 vom 02.06.2020 (AB Uni 20/13, S. 672) wird folgendermaßen geändert:

Artikel 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die in der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 08.03.1978 (AB Uni 78/1) vorgesehenen Prüfungsleistungen können bis zu folgenden Zeitpunkten erbracht werden:

- a) Die Dissertation einschließlich Wiederholungsprüfung kann bis zum 30.09.2021 (Ausschlussfrist) eingereicht werden.
- b) Die mündliche Prüfung einschließlich Wiederholungsprüfung kann bis zum 30.09.2022 (Ausschlussfrist) abgelegt werden.

(2) Im Falle einer schwerwiegenden Krankheit oder Behinderung oder bei Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Elternzeiten kann der Promotionsausschuss die in Absatz 1 a) und b) genannten Fristen um höchstens ein Jahr verlängern. Die geltend gemachten Gründe sind von der/dem Studierenden glaubhaft zu machen. Der Promotionsausschuss kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder, falls vorhanden, eines Behindertenausweises verlangen.

(3) Versäumt eine Promovierende/ein Promovierender verschuldet oder unverschuldet die Einhaltung einer der in Absatz 1 a) und b) genannten Fristen, so ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung ausgeschlossen. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 08.03.1978 (AB Uni 78/1) wird mit Wirkung zum 30.09.2023 aufgehoben.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. Oktober 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 20. April 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s